

1. Nachtragssatzung **für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578) mit allen nachfolgenden Änderungen hat der Gemeinderat am 27.11.2019 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Unverändert bleiben

- | | |
|---|---------------------|
| 1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts bei | 31.440.620 € |
| die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts bei | 8.827.950 € |
| 2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) bei | 3.500.000 € |

Es erhöht sich

- | | | | |
|---|-----------------|-----|--------------------|
| 3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um | 80.000 € | auf | 1.280.000 € |
|---|-----------------|-----|--------------------|

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert auf	2.000.000 €
---	--------------------

Kraichtal, den 27.11.2019

Ulrich Hintermayer, Bürgermeister

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat- von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.